

## Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

## Abholkoordination

## 1 Das Prozedere

Besitzer von Altgeräten dürfen diese nicht gemeinsam mit dem üblichen Siedlungsabfall „wegwerfen“. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also die Kreise und kreisfreien Städte, haben Sammelstellen eingerichtet, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten aus ihrem Gebiet angeliefert werden können. An diesen Sammelstellen werden Altgeräte in 6 verschiedenen Sammelgruppen in Behältnissen gesammelt.

<b>SG 1</b>	Wärmeüberträger
<b>SG 2</b>	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
<b>SG 3</b>	Lampen
<b>SG 4</b>	Großgeräte
<b>SG 5</b>	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
<b>SG 6</b>	Photovoltaikmodule

Die Abholung der gefüllten Behältnisse erfolgt nach einem festen Prozedere. Dieses Prozedere wird als **Abholkoordination** bezeichnet und läuft wie folgt ab:

- (1) Ist ein Behältnis einer bestimmten Sammelgruppe voll, meldet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies der stiftung ear.
- (2) Die stiftung ear ermittelt mit Hilfe einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, welcher der bei ihr registrierten Hersteller von E-Geräten aus privaten Haushalten (ausschließlich B2C-Geräte) zur Abholung des Behältnisses und zur Bereitstellung eines neuen, leeren Behältnisses verpflichtet ist.
- (3) Der ermittelte Hersteller erhält von der stiftung ear zwei hoheitliche Anordnungen:
  - Abholanordnung
  - Bereitstellungsanordnung
 Aus den Anordnungen ist für den Hersteller erkennbar, wo, wann, welches Behältnis abzuholen bzw. ein leeres Behältnis bereitzustellen ist.
- (4) Der Hersteller hat der Abhol- und Bereitstellungsanordnung unverzüglich Folge zu leisten. Bereits zum Zeitpunkt der Registrierung muss ein Hersteller daher sichergestellt haben, dass er den Anordnungen fristgerecht nachkommen kann, und die zurückgenommenen Altgeräte gemäß den Bestimmungen des ElektroG behandelt und verwertet werden.
- (5) Ist der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen, sendet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Abholbestätigung an die stiftung ear.
- (6) Der Hersteller hat dann umgehend die tatsächlich abgeholte Altgerätemenge im ear-Portal mitzuteilen.

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Abholkoordination****☞ Wichtige Hinweise:**

- Nicht zur Abholkoordination gehört die Rücknahmelogistik. Diese ist Sache des Herstellers bzw. des regelmäßig durch den Hersteller beauftragten Entsorgungsunternehmens
- Das ElektroG sieht keine Ausnahmen vor. Jeder registrierte Hersteller von B2C-Geräten ist zur bundesweiten Abholung von Altgeräten gemäß der ihm gegenüber erlassenen Abholanordnungen verpflichtet.

**2 Berechnungsweise zur Verpflichtung eines Herstellers****2.1 Ermittlung des Absatzanteils**

Der Absatzanteil ist die Gewichtsmenge an E-Geräten einer Geräteart, die ein Hersteller in Deutschland innerhalb eines Monats in Verkehr bringt, in Bezug auf die Gesamtmenge aller E-Geräte aller in derselben Geräteart registrierten Hersteller oder Bevollmächtigter. Der Absatzanteil ist Grundlage der Berechnung der Rücknahmeverpflichtung jedes Herstellers.

Die Menge der von einem Hersteller in Verkehr gebrachten E-Geräte einer Geräteart wird den monatlichen Ist-Inputmeldungen entnommen. Liegt eine solche Meldung im Einzelfall nicht vor, so kommt an deren Stelle eine von der stiftung ear geschätzte monatliche Inputmenge zum Tragen. Die Relation zur Gesamtsumme von allen Herstellern dieser Geräteart in Verkehr gebrachten Mengen an E-Geräten ergibt den Absatzanteil (Inputanteil des einzelnen Herstellers an dieser Geräteart).

**☞ Hinweis:**

Der Absatzanteil ist nicht identisch mit dem Marktanteil eines Herstellers, der den Umsatzanteil eines Unternehmens in einem bestimmten Marktsegment beschreibt. Der Marktanteil ist für die Berechnung der Rücknahmeverpflichtung nicht relevant

**2.2 Ermittlung des Anteils einer Geräteart am Inhalt der jeweiligen Sammelgruppe**

Eine Sammelgruppe kann Geräte nur einer Geräteart enthalten (sog. homogene SG) oder aber Geräte unterschiedlicher Gerätearten (sog. heterogene SG) umfassen:

- Die SG 4 ist eine homogene Sammelgruppe, da dort nur eine einzige Geräteart – nämlich „Großgeräte“ - enthalten ist.
- Die SG 5 zählt zur heterogenen Sammelgruppe, da sie zwei Gerätearten – nämlich „Kleingeräte“ und „kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik“ umfasst.

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Abholkoordination**

Umfasst eine Sammelgruppe mehrere Gerätearten, so wird der Anteil der für den Hersteller relevanten Geräteart mithilfe einer statistischen Analyse ermittelt. Dafür werden statistischen Regeln folgend zur Abholung gemeldete, volle Behältnisse einer Sammelgruppe vor ihrer Weiterverarbeitung nach vorgegebenen Sortierregeln auf ihre tatsächliche inhaltliche Zusammensetzung hin analysiert. Diese Analysen ergeben die tatsächliche Relation der einzelnen Gerätearten innerhalb der einzelnen SG zueinander.

### **2.3 Verknüpfung aus Absatzanteil und Anteil der Geräteart an der Sammelgruppe**

Die Verknüpfung der Ergebnisse nach Ziffern 2.1 und 2.2 ergibt den Anteil des Herstellers an einer SG. Diese Berechnung wird monatlich aktualisiert.

Je Sammelgruppe besteht eine Matrix registrierter Hersteller / Bevollmächtigter, basierend auf den Informationen

- welche Gerätearten sich in dieser SG befinden;
- welche Hersteller, in welchem Umfang, Geräte welcher Gerätearten in Verkehr bringen und entsprechend Elektroaltgeräte abholen bzw. sammeln.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) - ggf. für ihn die Übergabestelle - meldet der stiftung ear ein zur Abholung bereitstehendes Behältnis einer SG, sobald die gesetzliche Mindestabholmenge erreicht ist. Für die jeweilige Mindestabholmenge ist ein Durchschnittsgewicht hinterlegt. Diese durchschnittliche Gewichtsmenge wird einem Hersteller / Bevollmächtigten der Matrix als Berechnungsgrundlage zugeordnet. In der Matrix der entsprechenden SG wird der Hersteller / Bevollmächtigte ermittelt, der die höchste Abholverpflichtung hat.

Dem Rücknahmekonto des betroffenen Herstellers wird zunächst das gesamte Durchschnittsgewicht der SG angerechnet – d.h. seine Abholverpflichtung sinkt.

### **2.4 Korrektur „Durchschnittsgewicht zu tatsächlichem Gewicht**

Die vorgeschriebene Rückmeldung des tatsächlich entsorgten Gewichtes (sog. Ist-Output) der eindeutig identifizierbaren Abholung löst eine „Bereinigung“ des Rechenvorganges aus. Damit werden die tatsächlichen Gewichtsdaten zur Grundlage der Ermittlung der Abholverpflichtungen in der Hersteller-/Bevollmächtigten-Matrix, und zwar mit der gleichen Verrechnungsmethode wie oben bei dem Durchschnittsgewicht beschrieben.

Außerdem werden diese Meldungen kontinuierlich zur Aktualisierung des Durchschnittsgewichtes je SG genutzt.

### **2.5 Anrechnung von Eigenrücknahmen**

Eigenrücknahmen werden mit ihrem tatsächlichen Gewicht auf die Abholverpflichtung entlastend angerechnet.

Dafür müssen die Hersteller die Meldungen entsprechend in das ear-System eingeben und in gleicher Weise nachweisen wie die Rückmeldung des tatsächlichen Gewichtes (s. Ziffer 2.4) einer durch ear angeordneten Abholung.

**Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten****Abholkoordination**

---

**3 Was geschieht, wenn Abhol-/Aufstellungsanordnungen nicht fristgerecht befolgt werden?**

Lässt ein Hersteller die ihm gegenüber in einer Abholanordnung gesetzte Frist verstreichen, ohne das genannte Behältnis bei der genannten Übergabestelle abzuholen bzw. abholen zu lassen, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages. Im Falle einer versäumten Behältnisaufstellung gibt es eine solche Nachfrist nicht.

Ist nach Ablauf der Nachfrist die Abholung bzw. nach Ablauf der Aufstellungsfrist die Aufstellung nicht ausgeführt, so hat die Übergabestelle die Möglichkeit, die Abholung / Aufstellung des Behältnisses im ear-Portal anzumahnen. Die Stiftung ear gibt in diesem Fall die Daten zum jeweiligen Vorgang an das für die Ordnungswidrigkeitenverfolgung zuständige Umweltbundesamt weiter. Das Umweltbundesamt entscheidet eigenständig darüber, ob gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird und gibt dem betroffenen Hersteller dann im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit, zum Ordnungswidrigkeitenvorwurf Stellung zu nehmen.

**4 Beauftragung von Entsorgungsdienstleistern**

In der Regel werden Hersteller die Abholung der Altgeräte, die Gestellung eines leeren Behältnisses und die weitergehende Behandlung/Verwertung/Entsorgung nicht selbst erfüllen können oder wollen, sondern sich hierzu Dritter (Entsorger bzw. Erstbehandler gemäß ElektroG) bedienen. Diese müssen dann gewährleisten, dass

- die bundesweite fristgerechte Erfüllung von Anordnungen zur Abholung bereitgestellter Behältnisse und zur Bereitstellung leerer Behältnisse bei Übergabestellen sichergestellt ist;
- die Anlagen zur Erstbehandlung, in welche die abgeholten Altgeräte gelangen, nach ElektroG zertifiziert sind,
- die für die jeweilige Kategorie vorgegebenen Verwertungsquoten nach ElektroG erreicht werden;
- sämtliche Mengenstromdaten der Behandlung und Verwertung zur ersten Behandlung bei der Anlage vorliegen und dem Hersteller für seine Mitteilungs- und Nachweispflichten zur Verfügung gestellt werden.